

# RS Vfgh 2013/10/2 U1815/2013 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2013

## Index

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Asylgerichtshof

## Norm

VfGG §34

ZPO §530 Abs1 Z7

## Leitsatz

Wiederaufnahme eines Verfahrens und Aufhebung des Beschlusses über die Zurückweisung der Beschwerde als verspätet; Ablehnung der Beschwerdebehandlung

## Rechtssatz

Die Annahme, dass die Postaufgabe der Beschwerde am 01.05.2013 erfolgte, führte zur Zurückweisung der Beschwerde zu B1014/2013 ua wegen Verspätung; entgegen dieser Annahme wurde die Beschwerde fristgerecht erhoben.

Eine Partei - wie auch der VfGH selbst - können grundsätzlich die Richtigkeit eines Stempelaufdruckes eines Postdiensteanbieters erwarten. Ohne Verschulden der Beschwerdeführer wurde die Rechnung, die die Aufgabe am 29.04.2013 dokumentiert, erst vorgelegt, als sie von der - auf Grund eines falschen Poststempels erfolgten - Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung Kenntnis erlangten.

Die Beschwerdeführer haben die ihnen vom Gesetz auferlegte Sorgfalt bei der Absendung der Beschwerden beachtet.

Aufhebung des B v 12.06.2013, U1014/2013 ua.

Ablehnung der Behandlung der Beschwerden.

## Entscheidungstexte

- U1815/2013 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.10.2013 U1815/2013 ua

## Schlagworte

VfGH / Wiederaufnahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:U1815.2013

## Zuletzt aktualisiert am

19.11.2013

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)